Recht, Anträge zur Gestaltung des Kassationsverfahrens und Beweisanträge zu stellen.

Unter Berücksichtigung der Gründe und der Zielstellung des Kassationsverfahrens sowie einer möglichen Selbstentscheidung hat das Gericht zu prüfen, in welchem Umfange auch die *gesellschaftlichen Kräfte*, die am Strafverfahren erster oder zweiter Instanz mitgewirkt haben, zur Kassationsverhandlung hinzuzuziehen sind.

der Hauptverhandlung des Kassationsverfahrens nimmt das Gericht nach dem Vortrag des Berichterstatters mündliche Begründung des Kassationsantrages vom Antragsberechtigten oder einem von ihm Beauftragten entgegen, ebenso die Stellungnahme des -Generalstäatsanwalts. des Bezirksstaatsanwalts oder des zuständigen Militärstaatsanwalts, wenn dieser den Kassationsantrag nicht gestellt hat. Nehmen der Angeklagte, der Verteidiger, der Geschädigte und gesellschaftliche Kräfte an der Verhandlung teil, werden auch deren Erklärungen zum Antrag entgegengenommen.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kassationsverfahrens ist es erforderlich zu prüfen, ob es vor einer erweiterten Öffentlichkeit im Gerichtsgebäude oder in Betrieben. Instituten oder Wohngebieten durchgeführt In der praktischen Arbeit werden soll. Wurde der Nachweis erbracht, daß auch im Kassationsverfahren Verhandlungen erweiterter Öffentlichkeit möglich sind. Dabei hat sich als notwendig erwiesen, vorher die konkrete politisch-ideologische tion in dem betreffenden Bereich kennenzulernen, um mit der Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit auf die Erhöhung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit und die Weiterentwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger Einfluß nehmen zu können. Die für Durchführung gerichtlicher Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit entwickelten Kriterien gelten auch für ein erweiterter Öffentlichkeit durchzuführendes Kassationsverfahren.

Das Oberste Gericht der DDR führte am 3. 7.1973 ein Kassationsverfahren im Gebäude des Kreisgerichts Zossen unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Verkehrssicherheitsaktive des Kreises, der Mitarbeiter der Arbeitsschutzinspektionen und weiterer gesellschaftlicher Kräfte durch. Das Kassationsurteil wurde veröffentlicht. 5

## J2.2.4. Die Kassationsentscheidungen

Kassationsgericht entscheidet durch Urteil, auch wenn' sich der Kassationsantrag gegen einen Beschluß richtet. Mit dem Urteil nimmt das Kassationsgericht im Rahmen des geltenden Rechts und Obersten Gericht erarbeiteten ' Grundsätze für die Rechtsanwendung und Strafpolitik auch auf die Leitung der Strafrechtsprechung Einfluß. Das Kassationsurteil muß sichern, daß die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die der Straftat zugrunde aufgedeckt und entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen in der neuen gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden.

Das Kassationsurteil hat im Tenor klar zum Ausdruck zu bringen, in welcher Hinsicht die angegriffene Entscheidung geändert oder aufgehoben wurde, so daß keine Mißverständnisse über den Rechtszustand nach Durchführung des Kassationsverfahrens bestehen. Die Begründung des Kassationsurteils unterscheidet sich in Inhalt und Aufbau nicht prinzipiell von anderen Urteilen. Auch für sie gelten die Forderungen nach Konzentration auf das Notwendige. In der Regel umfassen die Gründe des Kassationsurteils die Prozeßgeschichte, den Kassationsantrag und die Begründung der Entscheidung bei gründlicher Analyse der aufgeführten Mängel in der angegriffenen Entscheidung.

Der erfolgreiche Kassationsantrag führt zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung der angegriffenen Entscheidung (§ 321 Abs. 1). Hierbei ist zu beachten, daß der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag nicht zu einer höheren Strafe führen darf und der zuungunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag auch zu einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten führen kann (§ 321 Abs. 2 und 3).

<sup>5</sup> Vgl. "OG-Urteil vom 3.7.1973", Neue Justiz, 1973/17, S. 517 f.; R. Schröder, "Anmerkung zum OG-Urteil vom 29.10.1974", Neue Justiz, 1975/2, S. 56 ff.